

# Ungleiche Arbeitsbedingungen für Flüchtlinge

**L**ohnarbeit hat in unserer Gesellschaft einen höchst widersprüchlichen Charakter. Einerseits sind die meisten gezwungen zu arbeiten, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Andererseits bedeutet Arbeit für die meisten auch: eine befriedigende Beschäftigung, soziale Kontakte und Anerkennung. In der materiellen und sozialen Notsituation, in der sich viele Flüchtlinge befinden, kommt dieses zwiespältige Verhältnis noch stärker zum Tragen.

Nur wenn Asylsuchende eine Arbeit finden, haben sie die Möglichkeit, ihre – im Vergleich zu sonstigen SozialhilfeempfängerInnen um 20 % gekürzte – Sozialhilfe aufzubessern, ein wenig am allgemeinen Konsum teilzuhaben, Schulden bei ihren Fluchthelfern zu bezahlen oder ihre Familien zu unterstützen.

## Der Zugang zum Arbeitsmarkt

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Nicht-Deutsche ist durch Sondergesetze geregelt. Die Aufhebung des allgemeinen Arbeitsverbots im Jahr 1991 brachte für AsylbewerberInnen keinen entscheidenden Fortschritt, da sie auch weiterhin ohne individuelle Arbeitserlaubnis nicht „legal“ arbeiten können. Die Arbeitserlaubnis ist ein Regelinstrument der Arbeitsämter, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu steuern und den bevorrechtigten Zugang für Deutsche und EU-Angehörige zu sichern. Asylsuchende bilden nach Sozialgesetzbuch III dabei die unterste Stufe der Arbeitsmarkthierarchie. Im ersten Jahr nach der Asylantragstellung dürfen Flüchtlinge überhaupt nicht arbeiten.

Anerkannte Flüchtlinge und Kontingentflüchtlinge sind arbeitsrechtlich Deutschen weitgehend gleichgestellt.

Vor der Erteilung einer Arbeitserlaubnis müssen AsylbewerberInnen selbst einen Arbeitsplatz finden und eine schriftliche Zusage von einer/m ArbeitgeberIn erbringen. Asylsuchende können sich oft nur mühsam in deutscher Sprache verständlich machen und stehen in Konkurrenz mit anderen BewerberInnen, die meistens größere Chancen haben. Oft werden sie daher selbst bei Firmen, die über einen längeren Zeitraum Arbeitsplätze nicht besetzen können, vertröstet und

abgelehnt. Haben sie einen Arbeitsplatz gefunden, dann muss das Arbeitsamt vier Wochen lang prüfen, ob nicht so genannte Bevorrechtigte, also deutsche oder EU-ausländische ArbeitnehmerInnen auf die Arbeitsstelle vermittelt werden können. Erst wenn die Stelle vier Wochen lang nicht besetzt werden kann, darf das Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis erteilen.

Für viele Flüchtlinge entsteht der berechtigte Eindruck, dass das Arbeitsamt durch ihre Hilfe von unbesetzten Stellen erfährt, auf die dann andere vermittelt werden – sie selbst somit quasi für andere einen Arbeitsplatz suchen.

## Die Realität auf dem Arbeitsmarkt

Der Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg schreibt in einer Branchenstudie, „bei der Bewältigung des Arbeitskräftemangels auf der Hilfskräfteebene“ komme „kaum noch ein Betrieb“ ohne Asylsuchende aus. Als Ungelernte bei „Ernte, Saat und Hackarbeiten“ sind Flüchtlinge laut Deutschem Bauernverband neben SaisonarbeiterInnen aus Osteuropa „das prädestinierte Potential“. (zit. nach *wildcat* 61 / 1993). Flüchtlinge werden also – zumindest in einigen Bundesländern – als Arbeitskräfte benötigt. Aber längst nicht alle finden eine Arbeit.

Ein großes Problem ist für die Flüchtlinge, dass ihre Ausbildung (über die Hälfte von ihnen hat eine Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium) und ihre Zeugnisse hier meist nicht anerkannt werden. Fast 2/3 der Flüchtlinge, die überhaupt eine legale Arbeit finden konnten, arbeiten in ungelerten Tätigkeiten. Nur jeder zwölfte findet eine Anstellung in einem Ausbildungsberuf, so gut wie keine/r im eigenen Beruf.

Flüchtlinge werden nicht nur schlecht bezahlt, sondern müssen Arbeitsplätze mit extrem unattraktiven Arbeitszeiten in Kauf nehmen (Bäckerei, Gastronomie), bei denen sie nach Bedarf immer zur Verfügung stehen müssen.

Je schlechter der Rechtsstatus, desto mehr sind die Menschen dem Arbeitsmarkt ausgeliefert, desto weniger können sie sich gegen unmenschliche Anforderungen wehren.

Nach: ZAK Tübingen (1996): Rechtlos auf Arbeit.